## Öffentliche Bekanntmachung

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Wiesbaden, 13. Mai 2024

and Dienstierstungen der Bundeswein

Kompetenzzentrum Baumanagement Wiesbaden

-Schutzbereichbehörde-

Bonn, 2. Mai 2024

Aufhebung einer Schutzbereichanordnung

IUD I 3 Anordnung-Nr.: IV/707/GE/1

Mit Anordnung vom 22. Dezember 2020, BMVg IUD I 6 – Anordnungs-Nr.:

IV/707/GE wurde ein Gebiet in der Gemeinden Koblenz, Land Rheinland-Pfalz

zum Schutzbereich für die Verteidigungsanlage HNR 1079 Koblenz II erklärt.

Diese Anordnung wird auf Grund des § 2 Abs. 5 des Gesetzes über die Be-

schränkung von Grundeigentum für die militärische Verteidigung (Schutzbe-

reichgesetz) vom 7. Dezember 1956 (BGBI I, S. 899), zuletzt geändert durch

Art. 11 des Gesetzes zur Steigerung der Attraktivität des Dienstes in der Bun-

deswehr vom 13. Mai 2015 (BGBI I, 2015, S. 706) mit sofortiger Wirkung auf-

gehoben.

Im Auftrag

gez. Biester

Rechtsbehelfsbelehrung:

Seite 1 von 3

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem

Verwaltungsgericht Koblenz Deinhardpassage 1 56068 Koblenz

erhoben werden.

II.

## Hinweis der Schutzbereichbehörde

Die Anordnung der Aufhebung der Schutzbereichanordnung vom 2. Mai 2024 – BMVg IUD I 3 – Anordnung-Nr.: IV/707/GE/1– sowie die Schutzbereich-Übersicht sind in maßgebliche Ausfertigung digital beim

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

Kompetenzzentrum Baumanagement Wiesbaden – Schutzbereichbehörde – Moltkering 9 65189 Wiesbaden,

je eine weitere Ausfertigung beim

Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Koblenz Augusta-Kaserne Ellingshohl 69-75 56076 Koblenz,

bei der

Verbandsgemeindeverwaltung Wirges Bahnhofstraße 10 56422 Wirges,

hei der

Verbandsgemeindeverwaltung Höhr-Grenzhausen Rathausstraße 48 56203 Höhr-Grenzhausen,

sowie bei der

Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur Konrad-Adenauer-Platz 8 56410 Montabaur,

zur Einsichtnahme niedergelegt.

Die Unterlagen sind den Beteiligten nur bekannt zu geben, soweit sie von dieser Anordnung betroffen sind (§ 2 Abs. 1 Schutzbereichgesetz).

Im Auftrag

gez. Priedigkeit